

von selbst, sie würden aber keineswegs in das Gesetz, sondern nur in die Ausführungsverordnung gehören, eben so wenn ganze Kleider, ganze Roben nach französischem Maasse in den Handel kommen und verkauft werden u. s. w. Allein ich sollte glauben, es werde dem geehrten Abg. einleuchten, daß, wenn einmal ein neues Maas- und Gewichtssystem eingeführt werden soll, es durchaus nicht gestattet sein kann, im Kleinverkehr nach den alten abgeschafften oder mit andern Maassen und Gewichten Jemandem etwas zuzumessen und zuzuwiegen, als mit den durch das Gesetz bedingten. In Bezug auf das gestellte Amendement bemerke ich noch, daß, wenn es nur in dem vorhin entwickelten Sinne gemeint ist, die Deputation sich wohl damit einverstanden erklären könne; sollte es aber darauf hinausgehen, im Kleinverkehr den alten Maassen und Gewichten Vorschub zu leisten, so müßte sich die Deputation mit allen Kräften dagegen erklären.

Abg. Meißel: Insofern, als schon von zwei Seiten bemerkt worden ist, daß Erinnerungen zu §. 21 der Ausführungsverordnung gemacht werden können, behalte ich mir vor, später einige Erläuterungen zu geben, die geeignet sein dürften, den Hrn. Referenten zu überzeugen, daß ich keineswegs zu Gunsten irgend eines Falsi gesprochen habe, sondern nur im Interesse derer, welche sich an herkömmlichen unschädlichen Gebrauch zu halten haben, und durch strenge Durchführung der neuen Maßregel sich zu sehr bedrückt sehen würden.

Abg. Kahlenbeck: Wenn ich §. 5 lese und versetze mich im Geiste auf die Leipziger Messe, so gehen mir im Allgemeinen mancherlei Bedenken bei, und es dürften da wohl noch Bestimmungen nöthig sein, die den etwaigen Befürchtungen Grenzen setzen, namentlich auch in Bezug auf den Großhandel. In Leipzig läßt sich wohl durchaus keine Vorschrift in Hinsicht des Ellenmaasses feststellen; dort wird verkauft nach Yards, nach Stab, sogar nach zweierlei Stab, nach zweierlei Brabanter Ellen, nach der Berliner Elle und nach andern Maassen. Nun heißt es zwar in §. 6: „Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, diejenigen Ausnahmen von der Vorschrift §. 5 zu bestimmen, welche in eigenthümlichen Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich im Verhältnisse zum Auslande Begründung finden.“ Allein ich möchte mir erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß diese Bestimmungen wo möglich so beschaffen sein müssen, um diesen wichtigen Handel und den daraus hervorgehenden Consequenzen durchaus nicht mit Verboten und Strafen etwa begegnen zu wollen, was für den Verkehr nur nachtheilig sein dürfte.

Präsident D. Haase: Es ist, wenn Niemand weiter spricht, nunmehr zur Abstimmung überzugehen, und zwar zunächst auf das Amendement des Abg. Zische. Derselbe hat beantragt, daß in der 5. §. auf der ersten Zeile die Worte: „und Benennungen“ wegfallen sollen. Ich frage: nimmt die Kammer dieses Amendement an? — Gegen 3 Stimmen Ja. —

Präsident D. Haase: Sodann hat die Deputation vorgeschlagen, daß die Worte: „bis zu 50 Thlr. Geld oder sechs

Wochen Gefängniß“ folgendermaßen abgeändert werden sollen: „bis zu zehn Thalern Geld oder vierzehn Tagen Gefängniß, und in Wiederholungsfällen bis zu zwanzig Thalern Geld oder vier Wochen Gefängniß, so wie jederzeit bei Confiscation der gebrauchten Maasse und Gewichte.“ Ist die Kammer mit dieser Veränderung einverstanden? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Nimmt die Kammer die solchergestalt modificirte §. 5 an? — Einstimmig Ja. —

Präsident D. Haase: Ferner hat die Deputation vorgeschlagen, noch eine Zusatzparagraphe, welche sie mit §. 5 b. bezeichnet hat, des Inhalts aufzunehmen: „Der Gebrauch unrichtiger Maasse, Gewichte oder Waagen aus gewinnsüchtiger Absicht, so wie die Fälschung von dergleichen Gegenständen in solcher Absicht, ist dagegen neben der Confiscation dieser Gegenstände, nach den Bestimmungen des Criminalgesetzbuchs über Betrug und Fälschung, insonderheit der Art. 245, 247 flg. und 251, zu beurtheilen und zu bestrafen, und tritt dießfalls die Competenz der Justizbehörden ein.“ Nimmt die Kammer diese von der Deputation vorgeschlagene Zusatzparagraphe an? — Allgemein Ja. —

Referent D. v. Mayer: §. 6 lautet:

Das Ministerium des Innern ist ermächtigt, diejenigen Ausnahmen von der Vorschrift §. 5 zu bestimmen, welche in eigenthümlichen Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich im Verhältnisse zum Auslande, Begründung finden.

In den Motiven ist gesagt:

Die in dem Verhältnisse des Großhandels, insbesondere zum Auslande, begründeten Ausnahmen von dem allgemeinen Verbote ungesetzlicher Maasse und Gewichte sind in §. 21 der Anfüge unter C. bereits berücksichtigt.

Ob es noch weiterer Ausnahmen dießfalls, z. B. hinsichtlich des Grenzverkehrs bedürfen werde, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.

Referent D. v. Mayer: Die Deputation ist einverstanden mit dieser §. und empfiehlt deren Annahme. Gerade in dieser §. liegt die Milderung gegen die anscheinende Härte der 5. §., die für eigenthümliche Verhältnisse den nöthigen Schutz darbietet.

Abg. v. Leipziger: Nach der Fassung der §. 6 ist es wohl unzweifelhaft, daß denjenigen Fabrikanten, wie z. B. Spinnereien, welche mit dem Auslande Geschäfte treiben, nachgelassen sein würde, sich der alten Maasse fernerhin zu bedienen. Denn es ist hier gesagt: „das Ministerium des Innern ist ermächtigt, diejenigen Ausnahmen von der Vorschrift §. 5 zu bestimmen, welche in eigenthümlichen Bedürfnissen des Verkehrs, namentlich im Verhältnisse zum Auslande, Begründung finden.“ Etwas zweifelhafter erscheint es mir jedoch, ob es auch denjenigen Spinnereien, welche mit den ausländischen Spinnereien im Inlande zu concurriren haben, ebenfalls freistehen wird, sich eines andern Gewichts als des neuen zu bedienen? Es findet nämlich eine große Concurrrenz der ausländischen Spinnereien gegen die sächs. überhaupt und insbesondere